

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 848/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Juli 1969

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli
1969 gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h und
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1968
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Mit Bescheid des Versorgungsamts vom 12. November 1962 wurde auf den im Mai 1960 gestellten Verschlimmerungsantrag des am 29. September 1961 verstorbenen Ehemannes der Klägerin (L.) ab 1. Mai 1960 bis 30. September 1961 Beschädigten-Erbsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. bewilligt; der weitere im Juni 1960 gestellte Antrag, den Entziehungsbescheid vom 15. Februar 1955 durch einen Zugunstenbescheid aufzuheben, wurde abgelehnt. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 10. August 1966 abgewiesen. Mit Urteil vom gleichen Tag hat das SG auch eine Klage (der Witwe), die sich gegen die Versagung der Witwenrente (Verwaltungsbescheide vom 7. Januar 1963 und 21. August 1963) richtete, abgewiesen. Die Klägerin hat gegen beide Urteile Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens ist mit weiterem Bescheid vom 24. Oktober 1967 der im Oktober 1966 gestellte Antrag der Klägerin, die Mindestrente schon vor dem 1. Mai 1960 zu gewähren, abgelehnt worden. Außerdem sind Anträge der Klägerin, ihr im Wege des Härteausgleichs eine höhere Beschädigtenrente und die Witwenrente zu gewähren durch die Bescheide vom 25. Oktober 1967 und 21. September 1967 abgelehnt worden; diese sind jedoch im vorliegenden Berufungsverfahren nicht angefochten worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und mit Urteil vom 8. November 1968 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG vom 10. August 1966 zurück- sowie die Klage gegen den Bescheid vom 24. Oktober 1967 abgewiesen. Zwar sei der bindend gewordene Bescheid vom 15. Februar 1955 unrichtig gewesen, weil es an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse gefehlt habe; die früher anerkannt gewesenen Erkrankungen, nämlich die Herzmuskelschädigung und Herzkranzgefäßerkrankung nach Dystrophie seien aber nach den gutachtlichen Beurteilungen von Dr. P.....

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

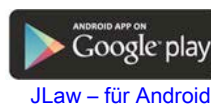
Dr. L., Dr. G. und Dr. S. zu Unrecht als Schädigungsfolgen beurteilt worden. Deshalb liege in der Ablehnung der Erteilung eines Zugunstenbescheides kein Ermessensfehler. Soweit der Bescheid vom 12. November 1962 zusätzlich eine leichte Lebergewebsschädigung anerkannt und ab Antragsmonat bis zum Todesmonat die Mindestrente zugebilligt habe, sei er ebenfalls nicht zu beanstanden. Für die Zeit vor dem 1. Mai 1960 habe die Klägerin diese Rente nicht verlangen können, da sie als Miterbin nicht "Berechtigte" im Sinne des § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) sei. Sonach sei auch der Bescheid vom 24. Oktober 1967 nicht zu beanstanden. L. sei nicht unmittelbar oder mittelbar an den zuletzt anerkannten Schädigungsfolgen, insbesondere nicht an der leichten Lebergewebsschädigung, sondern an dem nicht (mehr) anerkannten Herzleiden gestorben. Ein ursächlicher Zusammenhang dieses Leidens mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei nach den gutachtlichen Stellungnahmen des Dr. L., des Dr. G. und des Dr. L. unwahrscheinlich. Daher bestehe auch kein Anspruch auf Witwenrente. Der Antrag der Klägerin, Dr. B. gutachtlich zu hören, sei abzulehnen gewesen, weil durch die Zulassung der Rechtsstreit verzögert werden würde und der Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden sei. Die Klägerin sei Ende Juli 1968 darauf hingewiesen worden, daß ihre Streitsachen demnächst zur Bearbeitung heranstünden; gleichzeitig sei sie gebeten worden, etwa noch beabsichtigte Sach- oder Beweisanträge zu stellen. Sie habe daraufhin vorsorglich die Sach- und Beweisanträge aus der Vorinstanz auch zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 10. August 1966 habe ihr Terminsbevollmächtigter aber keinen Antrag nach § 109 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestellt. Wenn die Klägerin auch während des Berufungsverfahrens bei der Verwaltungsbehörde die Versorgung im Härteausgleich betrieben habe, so hätte sie doch bei sorgfältiger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Prozeßführung vorsorglich schon im August 1968 die gutachtliche Anhörung des Dr. B. beantragen müssen. Sie habe nicht erwarten dürfen, daß die in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten bis zur rechtskräftigen Verbescheidung ihrer Anträge auf Versorgung im Härteausgleich zurückgestellt würden. Da sie den Antrag nach § 109 SGG erst nach Zustellung der Terminsladung gestellt habe, treffe sie der Vorwurf der groben Nachlässigkeit, der die Ablehnung des Antrags rechtfertige.

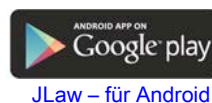
Mit der nicht zugelassenen Revision hat die Klägerin innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG sowie eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt. Sie trägt u.a. vor, sie habe nur zu einem der beiden damals anhängigen Rechtsstreite, nämlich zu dem, der die Beschädigtenversorgung ihres verstorbenen Ehemannes betroffen habe, eine Terminsmitteilung erhalten. Im Termin vom 8. November 1968 seien dann sogleich die beiden Sachen miteinander verbunden worden. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie gegen die §§ 62 und 110 SGG. Der Hinweis in der Terminsmitteilung vom 16. Oktober 1968: "Az.: L 12/V 965/66 und V 966/66" habe nicht genügt. Der Mangel sei auch nicht geheilt worden, da die Klägerin hinsichtlich der begehrten Witwenversorgung im Termin vom 8. November 1968 nicht vertreten gewesen sei; ihr Sohn sei lediglich zur Vertretung in dem Rechtsstreit über die Beschädigtenversorgung bevollmächtigt gewesen. Das LSG habe auch sonst die beiden Berufungen wie einen einzigen Rechtsstreit behandelt; auch im Urteilstenor werde nur "die Berufung" zurückgewiesen; sonach stimme die Urteilsformel mit den Urteilsgründen nicht überein. Durch diese Unübersichtlichkeit des Verfahrens sei es der Klägerin außerordentlich erschwert worden, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Revision rügt weiter Verstöße gegen die §§ 103 und 128 SGG,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

soweit das LSG einen Herzmuskelschaden und eine Herzkranzgefäßerkrankung unter Hinweis auf die Gutachten von Dr. P. und Dr. M. verneint und sich dabei auch auf Dr. L. gestützt habe, ohne die Einwände der Klägerin und die Diagnose des Dr. S. zu berücksichtigen bzw. den Beweisanträgen der Klägerin zu folgen. Der Auffassung des Dr. B. das LSG zu Unrecht keinen eigentlichen Beweiswert eingeräumt. Bei der Ablehnung einer Rentengewährung für die Zeit vor dem 1. Mai 1960 habe das LSG verkannt, daß über die im Widerspruch des L. vom 9. April 1955 geltend gemachten Leberbeschwerden erst mit Bescheid vom 12. November 1962 entschieden worden sei; überdies habe L. noch zu seinen Lebzeiten beantragt, den Bescheid vom 8. August 1955 aufzuheben; diesen Antrag habe die Klägerin weiterverfolgen dürfen. Das LSG habe ferner, wenn es den Antrag, Dr. B. nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG zu hören, mit der Begründung abgelehnt habe, der Antrag sei aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden, § 109 SGG verletzt. Die Klägerin habe im August 1968 um Nachricht gebeten, falls ihrem Wunsch auf einstweilige Aussetzung des Verfahrens nicht entsprochen würde; sie habe jedoch eine solche Nachricht nicht erhalten. Am 11. Oktober 1968 habe die Klägerin das Gericht von ihren Bemühungen um weitere Beweismittel unterrichtet und noch etwas um Geduld gebeten. Stattdessen habe sie sogleich die Terminsmitteilung vom 16. Oktober 1968 erhalten. Die Klägerin habe zunächst eine Beweis-erhebung des Gerichts von Amts wegen abgewartet, nach Erhalt der überraschenden Terminsmitteilung habe sie unverzüglich den Antrag nach § 109 SGG gestellt. Das LSG habe, obwohl es bei der Ablehnung des Antrags nach § 109 SGG von dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. August 1967 - 8 RV 161/67 - abgewichen sei, die Revision nicht zugelassen. Durch diese willkürliche Entscheidung seien Art. 3 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, ferner Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG verletzt worden. Schließlich habe das LSG auch bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt, weil es die Sache so behandelt habe, als wäre das Herzleiden nie anerkannt gewesen oder die Anerkennung nach §§ 41 oder 42 VerwVG rückwirkend weggefallen; in Wirklichkeit sei die Anerkennung für die Vergangenheit bestehen geblieben und nur eine Besserung festgestellt worden. Damit sei die Bindungswirkung von Verwaltungsakten mißachtet worden, worin eine Verletzung der §§ 77 SGG, 24 und 41 VerwVG, §§ 1 und 62 BVG sowie der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts und damit des Gesetzes im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG zu erblicken sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. November 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

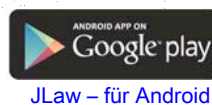
In der Sache beantragt sie,

den Bescheid des Versorgungsamts vom 15. Februar 1955 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 8. August 1955 und den Bescheid des Versorgungsamts vom 12. November 1962 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. August 1963 dahin abzuändern, daß bei dem verstorbenen L. "Herzmuskelschädigung und Herzkranzgefäßerkrankung nach Dystrophie" im Sinne der Entstehung über den 30. April 1955 hinaus, "Stecksplitter im rechten Zwerchfell" an Stelle von "Stecksplitter in der rechten Bauchwand" sowie eine "Lebergewebsschädigung mit Rückwirkung auf Magen und Darm" im Sinne der Entstehung als weitere Schädigungsfolgen anerkannt werden und Versorgung hierfür ab 1. Mai 1955 nach einer MdE um 50 v.H. und ab 1. Mai 1960 bis 30. September 1961 Versorgung nach einer MdE um 70 v.H. gewährt wird

und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Bescheid des Versorgungsamts vom 7. Januar 1963 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Landesversorgungsamts Bayern vom 21. August 1963 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Tod des L. als Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. Oktober 1961 Witwenversorgung nach dem BVG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor, auch sei eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht schlüssig gerügt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zwar greifen die Rügen einer Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG und der Verletzung der §§ 62, 110 SGG nicht durch. Eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG liegt nur vor, wenn die in der Kriegeropferversorgung geltende Kausalitätsnorm durch Verkennung des Begriffs der wesentlichen Bedingung verletzt ist (vgl. BSG 1, 268, 269 und zur Kausalitätsnorm selbst: BSG 1, 151). Mit dem Vorbringen, daß das LSG die Bindungswirkung von Verwaltungsakten mißachtet und § 77 SGG usw. verletzt hätte, ist eine solche Gesetzesverletzung nicht substantiiert dargetan.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Es kann auch nicht angenommen werden, daß die Klägerin dadurch in unzulässiger Weise überrascht worden wäre, daß das LSG im Termin vom 8. November 1968 zu erkennen gegeben hat, es werde sowohl über den Anspruch auf Beschädigtenversorgung als auch über den der Hinterbliebenenversorgung verhandelt und gegebenenfalls entschieden. Die Klägerin konnte bereits aus dem Schriftsatz des Beklagten vom 28. September 1967, mit dem zu den beiden Aktenzeichen L 12 V 965/66 und V 966/66 beantragt worden war, "die Berufungen" der Klägerin zurückzuweisen, als auch aus den an sie gerichteten Gerichtsverfügungen vom 2. Oktober 1967, 29. Juli 1968, 23. September 1968 und aus der Terminsmitteilung vom 16. Oktober 1968, in denen jeweils die Aktenzeichen beider Berufungen angegeben waren, schließen, daß das LSG beide Rechtsmittel, die in einem inneren Zusammenhang miteinander standen, zusammen bearbeiten und gegebenenfalls auch zusammen erledigen wolle. Daß die Klägerin darüber nicht im Zweifel war, ergibt sich im übrigen aus ihren eigenen Schreiben vom 2. August 1968 und 3. August 1968, in denen sie ebenfalls die Aktenzeichen "L 12/V 965 und 966/66" angab. Nach der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 8. November 1968 ist der Sohn der Klägerin, Oberregierungsrat Hermann L....., ohne Einschränkung als Bevollmächtigter der Klägerin aufgetreten. Das LSG mußte daher nicht annehmen, daß die Klägerin ihren Sohn nur zur Vertretung in dem Rechtsstreit über die Beschädigtenversorgung bevollmächtigt habe, zumal er ausweislich der Niederschrift weder gegen den Beschluß über die Verbindung beider Verfahren noch gegen die Verhandlung Einwendungen erhoben hat und auch schon vor dem SG in beiden Verfahren als Bevollmächtigter der Klägerin aufgetreten war. Wenn es im Urteilstenor in ungenauer Weise heißt: "Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts ...", so kann dadurch vor und während der mündlichen Verhandlung bei der Klägerin kein falscher Eindruck entstanden sein. Ob der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Urteilstenor deshalb wegen einer offenbaren Unrichtigkeit nach § 138 SGG zu berichtigen oder nach § 140 SGG zu ergänzen wäre, konnte jedoch dahingestellt bleiben, da das Urteil ohnehin aufgehoben werden mußte. Denn die Rüge der Revision, das LSG habe § 109 SGG verletzt, wenn es den Antrag, Dr. B. nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG zu hören, mit der Begründung abgelehnt habe, daß der Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden sei, greift durch. Mit dieser Feststellung hat das LSG die Grenzen seines Rechts, nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten; darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (vgl. BSG in SozR Nr. 4 zu § 109 SGG).

Zwar ist die Klägerin mit Schreiben des LSG vom 29. Juli 1968 zur Stellung etwaiger Sach- oder Beweisenträge innerhalb eines Monats aufgefordert worden. Sie hat daraufhin aber mit den beiden Schreiben vom 2. und 3. August 1968 gebeten, die Bearbeitung des Berufungsverfahrens in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 SGG wegen der inzwischen erlassenen Bescheide vom 21. September 1967, 24. und 25. Oktober 1967 einstweilen auszusetzen. Darauf hat sie vom Gericht keine Antwort erhalten. Mit der Terminsladung vom 16. Oktober 1968 wurde sie lediglich davon unterrichtet, daß auch der Bescheid vom 24. Oktober 1967 Gegenstand des Verfahrens sei und über ihn entschieden werde. Diese Terminsladung ist der Klägerin am 18. Oktober 1968 zugestellt worden. Sie hat daraufhin mit Schreiben vom 31. Oktober 1968 erneut nach § 114 Abs. 2 SGG Aussetzung des Verfahrens über den Hinterbliebenenanspruch beantragt und außerdem ausgeführt, sie werde, sofern diesem Antrag nicht entsprochen werde und das Gericht kein Gutachten nach §§ 103, 106 SGG einhole, nach Abschluß der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. Urteil des BSG vom 17. August 1967 - 8 RV 161/67) den Antrag stellen, nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten, Dr. P., München 13, Teng-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

straße 5, zu im einzelnen näher formulierten Fragen (betreffend die Hinterbliebenenansprüche) einzuholen. Die Klägerin hat auch mit Schreiben vom 30. Oktober 1968 erklärt, daß sie nach Abschluß der gerichtlichen Beweisaufnahme den Antrag stellen werde, diesen Arzt nach § 109 SGG zur Frage der Beschädigtenversorgung anzuhören. - Die Klägerin konnte seit August 1968 erwarten, daß das LSG zu dem mehrfach gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens Stellung nehmen, d.h. sie zumindest darüber unterrichten würde, daß dem Antrag ggf. nicht entsprochen werde. Dies um so mehr, als sie in den Schreiben vom 2. und 3. August 1968 ausdrücklich um Benachrichtigung gebeten hat, sofern ihrem Antrag nicht stattgegeben werden sollte. Solange aber die Klägerin keine solche Nachricht erhielt, brauchte sie sich noch nicht darüber schlüssig zu werden, ob sie einen Beweis-antrag, insbesondere einen Antrag nach § 109 SGG, der erfahrungsgemäß mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden ist, stellen sollte. In der Terminsmitteilung vom 16. Oktober 1968 ist zu dem Aussetzungsantrag nichts gesagt worden. Aus ihr war nur zu ersehen, daß das LSG über den Bescheid vom 24. Oktober 1967 mitentscheiden werde, weil er nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Die Bescheide vom 21. September 1967 und 25. Oktober 1967, wegen derer ebenfalls Aussetzung des Verfahrens beantragt worden war, sind hier überhaupt nicht erwähnt worden. Selbst wenn man aber der Meinung sein sollte, daß sich die Klägerin mit Rücksicht auf die Terminsladung vom 16. Oktober 1968 vorsorglich hätte darauf einrichten müssen, daß ihrem Aussetzungsantrag nicht entsprochen werde, so war ihr doch ab 18. Oktober 1968 eine gewisse Überlegungszeit zuzubilligen, innerhalb der sie sich zur Stellung eines Beweis-antrags entschließen konnte. Hiernach war der mit den Schreiben vom 30. und 31. Oktober 1968, d.h. 12 bzw. 13 Tage nach Erhalt der Terminsladung gestellte Antrag nach § 109 SGG nicht aus grober Nachlässigkeit zu spät vorgebracht (§ 109 Abs. 2 SGG). Dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Antrag war auch hinreichend bestimmt und entsprach den Erfordernissen, die an einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen sind. Insbesondere schadete es nicht, daß der Antrag in der Zukunfts- anstatt zutreffend in der Gegenwartsform - und - hilfsweise - nur für den Fall gestellt worden ist, daß das Gericht kein Gutachten nach §§ 103, 106 SGG einholen, d.h. die gerichtliche Beweisaufnahme als abgeschlossen ansehen werde (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 13 und 18 zu § 164 SGG und Nr. 17 zu § 109 SGG).

Nach alledem hat das LSG dadurch, daß es den nach § 109 SGG gestellten Antrag der Klägerin mit der nicht gerechtfertigten Begründung abgelehnt hat, der Antrag sei aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden, die Vorschrift des § 109 Abs. 2 SGG verletzt. Der darin liegende wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG, wenn es diesem Antrag stattgegeben hätte, zu einer anderen, für die Klägerin günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war deshalb mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, und zwar in vollem Umfang, da die Klägerin die Anhörung des Dr. B. sowohl zu dem Hinterbliebenenrentenanspruch als auch zu der streitigen Beschädigtenversorgung begehrt.

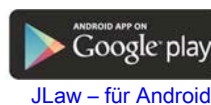
Das LSG wird vor erneuter Entscheidung die übrigen Rügen der Revision zu würdigen und insbesondere zu beachten haben, daß der bindend gewordene, auf § 62 Abs. 1 BVG gestützte Bescheid vom 15. Februar 1955 die im Bescheid vom 25. Juni 1952 ausgesprochene Anerkennung einer Herzmuskel-schädigung und Herzkranzgefäßerkrankung nach Dystrophie nicht beseitigt, sondern nur ausgesprochen hat, daß für solche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Gesundheitsstörungen "kein Anhalt mehr besteht". Diese Feststellung war unzutreffend, wie der spätere, hier angefochtene Bescheid vom 12. November 1962 ausdrücklich festgestellt hat; denn hier heißt es, daß die damalige Entziehung der Rente wegen Wegfalls der Schädigungsfolgen rechtlich nicht begründet gewesen sei. Dies hat das LSG zutreffend festgestellt. Zwar heißt es im Bescheid weiter, die Entziehung der Rente sei "medizinisch" berechtigt gewesen; es wurde jedoch betont, daß der "Nachweis der zweifelsfreien Unrichtigkeit nicht geführt werden" könne. Da die frühere Anerkennung sonach bindend feststeht und auch offenbar nach § 41 VerwVG nicht beseitigt werden kann, begegnet die Feststellung des LSG, die "Wiederherstellung der ursprünglich anerkannten Schädigungsfolge" sei nicht gerechtfertigt, Bedenken; auch läßt sich die Ablehnung der Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG bei dieser Sach- und Rechtslage nicht lediglich mit der Erwägung rechtfertigen, daß der ursächliche Zusammenhang der Herzbeschwerden mit der Gefangenschaft nicht "wahrscheinlich" sei. Das LSG wird ferner bei Prüfung des Bescheides vom 24. Oktober 1967, mit dem Rente für das Leberleiden für die Zeit vor dem 1. Mai 1960 abgelehnt worden ist, zu beachten haben, daß der Bescheid vom 12. November 1962, der u.a. auch wegen des Leberleidens Rente ab 1. Mai 1960 zugesprochen hat, im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Klägerin im Oktober 1966 noch nicht bindend geworden war; er ist auch heute noch nicht bindend, weshalb die Klägerin ohne weiteres geltend machen kann, die Rente habe schon vor dem 1. Mai 1960 zugesprochen werden müssen, weil die Lebererkrankung schon 1955 geltend gemacht worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



- 13 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)